**Frankfurter Sparkasse wegen Verkauf hochriskanter Lebensversicherungsfonds verurteilt**

In einem von der Esslinger Rechtsanwaltskanzlei Aslanidis, Kress und Häcker-Hollmann für eine Anlegerin des [geschlossenen Lebensversicherungsfonds](https://akh-h.de/fonds/lebensversicherungsfonds) HSC Optivita VIII UK erstrittenen Urteil hat das Landgericht Frankfurt die Frankfurter Sparkasse zur Rückabwicklung der Beteiligung und Zahlung von etwas mehr als 21.000 € verurteilt.

**Der Sachverhalt:**

Die Klägerin wollte eine sichere Kapitalanlage erwerben und hat sich von der Sparkasse Frankfurt beraten lassen. Die Sparkasse hat eine Beteiligung an dem Lebensversicherungsfonds HSC Optivita VIII UK empfohlen.

Sparkassen haben vor der Finanzkrise massenhaft hochriskante Geschäfte mit gebrauchten Lebensversicherungen gefördert. Für die Vermittlung dieser Geschäfte flossen Provisionen von bis zu 17% an die Sparkassen.

Die Klägerin vertraute der Empfehlung der Sparkasse und erwarb daraufhin eine Beteiligung in Höhe von 25.000 € zzgl. Agio. Während der Beratung wurde die Klägerin lediglich über das Agio aufgeklärt, welches als Provision an die Beklagte fließen würde. Tatsächlich hat die Beklagte allerdings neben dem Agio weitere Provisionen erhalten, über die sie die Klägerin nicht aufklärte.

**Landgericht Frankfurt entscheidet zugunsten der Anleger**

Das Gericht war nach Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Klägerin nicht ordnungsgemäß über anfallende Provisionen aufgeklärt wurde und nicht gezeichnet hätte, wenn eine entsprechende Aufklärung erfolgt wäre.

**Streitpunkt Provisionen: LG Frankfurt lässt Einwand der Frankfurter Sparkasse gegen Klägervortrag nicht gelten**

Interessant an dieser Entscheidung war zudem, dass sich die Beklagte – wie Banken und Sparkassen häufiger – darauf berief, der Vortrag der Klägerin zur Höhe der angefallenen Provisionen sei lediglich pauschal „ins Blaue hinein“ erfolgt. Zutreffender Weise hat es das Landgericht als absolut ausreichend erachtet die jeweiligen Passagen des Prospektes zu zitieren und entsprechenden Zeugenbeweis anzubieten, so dass die Sparkasse eine sekundäre Beweislast traf.
Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

**Fazit: Urteil stärkt Position geschädigter Fondsanleger**

Das seitens der Kanzlei Aslanidis, Kress & Häcker-Hollmann erstrittene Urteil stärkt erneut die Position von Zeichnern geschlossener Lebensversicherungsfonds. Diese haben nun die Möglichkeit, durch ein Vorgehen gegen die vermittelnden Banken oder Sparkassen eine Rückabwicklung der riskanten Kapitalanlage durchzusetzen.